

Bilanz- und Steuerwissen – Aktuelles aus den Prüfungsorganisationen des GdW

Tax Compliance: ein „Must“ – oder ein „Nice to have“?

Der Begriff „Tax Compliance“ ist in letzter Zeit in aller Munde. Doch was verbirgt sich eigentlich dahinter? Braucht jedes Wohnungs- und Immobilienunternehmen ein Tax-Compliance-Management-System (Tax-CMS)? Der Artikel beantwortet diese Fragen.



Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
Vorstandsmitglied
BBU und VSWG
Berlin, Dresden



Daniela Jochmann-Markus
Rechtsanwältin/Syndika
DOMUS AG
Berlin

Viele Unternehmen haben bereits unternehmensindividuell angepasste Compliance-Management-Systeme (CMS) etabliert. Diese Systeme bilden solide Ecksteine, die Sicherheit für die unternehmensweite Regelbefolgung gewähren. Fast zehn Jahre Compliance in Deutschland haben sich bewährt. Selbstverständlich beinhalten diese Systeme auch die Befolgung steuerlicher Vorgaben. Ein Tax-Compliance-Baustein ist mit Sicherheit bereits jetzt – neben den typischen Risikofeldern der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft – in der überwiegenden Anzahl der Systeme eingebettet. Das rechtliche Umfeld hat sich jedoch in der letzten Zeit deutlich geändert. Das Steuerrecht und

die zu erfüllenden steuerlichen Pflichten sind komplexer geworden. Und dies wird sich in Zukunft auch nicht ändern. Im gleichen Maße hat sich die Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht verschärft. Die Anforderungen an den Steuerpflichtigen sind gestiegen. Die Steuerbehörden werden restriktiver und forcieren ein schärferes Vorgehen gegen diejenigen, die ihre steuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen. Anforderungen an Transparenz und Dokumentation steigen, und natürlich macht das Thema „Digitalisierung“ auch vor den Steuerabteilungen nicht Halt. Auf die Erfüllung der steuerlichen Sorgfaltsanforderungen wird daher zukünftig mehr Gewicht gelegt.

Grundlagen

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Anwendungserlass zu § 153 AO mit sofortiger Wirkung ergänzt (BStBl. I, 2016, 490). Das BMF-Schreiben erläutert, wie die „Berichtigung einer Steuererklärung“ (§ 153 AO) von einer „Selbstanzeige“ (§§ 371, 378 Absatz 3 AO) abzugrenzen ist. Unter Ziffer 2.6 des BMF-Schreibens befindet sich die entscheidende Aussage: Ein „innerbetriebliches Kontrollsystem“, ergo ein Tax-Compliance-Management-System (Tax-CMS), kann als Indiz angesehen werden, Vorsatz oder Leichtfertigkeit im Hinblick auf eine Steuerstraftat auszuschließen. Wie das geforderte innerbetriebliche Kontrollsystem inhaltlich ausgestaltet werden soll, gibt das BMF nicht vor. Nur eines ist klar: Wer künftig kein angemessenes, auf sein Unternehmen individuell zugeschnittenes Tax-CMS hat, läuft Gefahr, auch für kleine Fehler in strenge Haftung genommen zu werden.

Wie muss dieses innerbetriebliche Kontrollsystem nun ausgestaltet sein, um die benötigte Indizwirkung entfalten zu können?

Schon kurze Zeit nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens hat die Arbeitsgruppe „Tax Compliance“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), Düsseldorf, einen Entwurf über die „Ausgestaltung und Prüfung eines Tax-Compliance-Management-Systems gemäß IDW PS 980“ (Entwurf Praxishinweis 1/2016, Stand 22.06.2016, IDW Life 9/2016, S. 792) herausgegeben. In Abschnitt 4 dieses Entwurfs wird die „Ausgestaltung eines Tax-CMS“ beschrieben. Sieben Grundelemente eines TAX-CMS, die abhängig vom jeweiligen Unternehmen und dessen Bedürfnissen unterschiedlich ausgeprägt sein können, werden erläutert. Die im Entwurf aufgeführten Grundelemente stellen dabei ausdrücklich keinen Mindeststandard dar (vgl. Textziffer 25 dieses Entwurfs).

CMS IN DER WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Bauwesen/
Auftragsvergabe

Wohnungsvergabe
und -verwaltung

Verkehrssicherungs-
pflichten

Steuern
(Tax Compliance)

Geschenke,
Zuwendungen,
Spenden, Sponsoring

weitere sensible
Bereiche der
Wohnungswirtschaft

Quelle: GdW, Berlin

Die sieben Elemente eines TAX-CMS

Die Elemente stellen dar, was ein Tax-CMS leisten sollte, um das Tatbestandsmerkmal der „Leichtfertigkeit“ im Rahmen einer Steuerverkürzung oder das Tatbestandsmerkmal des „Vorsatzes“ im Rahmen der Steuerhinterziehung zu widerlegen und um als Indiz der Ordnungsmäßigkeit des Umgangs mit steuerlichen Angelegenheiten zu gelten.

Bei der Einrichtung eines Tax-CMS müssen die individuellen Gegebenheiten im Unternehmen natürlich berücksichtigt werden. Geschäftszweck, Größe, Organisation, Strukturen, Ablauf- und Organisationsprozesse bilden den Ausgangspunkt für die Entwicklung eines passenden unternehmensindividuellen Tax-CMS (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Somit ist bei kleinen Unternehmen mit übersichtlichen steuerlichen Vorgängen das Tax-CMS deutlich weniger ausgeprägt als bei großen Unternehmen mit z. B. Bauträger- oder internationalem Geschäft. Daher empfiehlt es sich, vor der Überprüfung der bereits eingerichteten Kontrollmaßnahmen bzw. der Einrichtung eines Kontrollsystems eine Bestandsaufnahme der steuerlichen Risikofelder im Unternehmen vorzunehmen.

Tax Compliance

Auch die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft muss sich mit Tax Compliance befassen. Hier gibt

es eine Vielzahl von Bereichen, die Tax-CMS-sensibel sind. Immobilienerwerb und -veräußerung einzelner Objekte bzw. Portfolios stehen dabei besonders im Fokus. Es gilt, Steuerkonzepte zu kontrollieren, die steuerliche Gestaltungsberatung zu überwachen und Steueroptimierung im Auge zu behalten. Weitere sensible Schwerpunkte für Tax Compliance bilden die Grunderwerb-, die Grund- und natürlich auch die Umsatzsteuer. Diese Aufzählung ist keinesfalls abschließend: Aber welches Tax-CMS-Konzept ist das Beste für ein Unternehmen, das im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft tätig ist?

Tax-CMS und seine Umsetzung

Für ein Tax-CMS müssen Wohnungs- und Immobilienunternehmen ihre steuerlichen Prozesse betrachten, überprüfen und möglicherweise individuell anpassen (siehe oben). Die relevanten Steuervorschriften müssen systematisch erfasst werden und „auf dem Radar“ bleiben. Zeitnah sind gesetzliche Änderungen im Steuerrecht zu identifizieren und im System zu implementieren. Risiko einschätzungen sind für alle relevanten Steuerarten durchzuführen. Alle im Unternehmen mit Buchhaltung und Steuerwesen beteiligten Personen müssen aufgelistet werden, ferner zuständige Behörden und Ämter sowie Geschäftspartner und andere Unternehmen, die mit den unternehmenssteuerlichen Angelegenheiten Berührungspunkte

haben. Auch die Überprüfung und die regelmäßige Fortbildung sind wichtig.

Fristenbücher sind ebenfalls wichtig. Steuerverbindlichkeiten müssen präzise berechnet, offengelegt und fristgerecht bezahlt werden. Der Einbehalt und die Abführung von Abzugssteuern sind zu überwachen. Die Prüfung, ob außergerichtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe einzulegen sind, gehört an eine kompetente Stelle. Von Bedeutung sind natürlich auch die präzise und vollständige Berechnung von Steuerrückstellungen. Betriebseinnahmen und -ausgaben sind Besteuerungsgrundlagen und gehören in den Fokus. Bei Kapitalgesellschaften sind mögliche verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen im Blick zu behalten. Im Bereich der Umsatzsteuer ist auf Umsatzsteuerfreiheit, Vorsteuerabzug und Umsatzsteuerhaftung für Dritte zu achten. Ein weiteres Thema ist die Vorbereitung und Begleitung von Betriebsprüfungen. Für die Zusammenarbeit mit Steuerberatern und Finanzbehörden müssen Arbeitsanweisungen erstellt werden. Und, und das ist besonders wichtig: All diese Angelegenheiten müssen kommuniziert werden. Für alle steuerlich relevanten Bereiche muss es adäquate Dokumentationspflichten geben. Es muss klar sein, wer welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten hat und wer autorisiert ist, bestimmte Entscheidungen zu treffen. Dazu gehören auch ein fristgerechtes „Steuer-Reporting“ an die Geschäftsleitung sowie eine fundierte Steuerplanung.

Fazit

Eine Herausforderung für das Jahr 2017 ist somit die Überprüfung des vorhandenen unternehmensindividuellen Tax-CMS auf Angemessenheit und Wirksamkeit bzw. der Aufbau eines solchen. Neben der Schutzfunktion für die Geschäftsleitung und die Steuerabteilung vor steuerlichen und strafrechtlichen Haftungsrisiken bietet ein gut eingerichtetes Tax-CMS noch mehr. Zusätzlich dient es als gute Grundlage für eine valide Steuerplanung und Optimierung, damit eine möglichst geringe Steuerbelastung erreicht werden kann. Für Fragen zum Aufbau eines Tax-CMS stehen die genossenschaftlichen Prüfungsverbände der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und ihre nahestehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gerne beratend zur Verfügung. Weiterführende Informationen finden sich in der Neuauflage der früheren GdW Arbeitshilfe 62 „Compliance in der Wohnungswirtschaft“, die Anfang 2017 erscheinen wird. ■

Weitere Informationen:
www.pruefungsverbaende.de

SIEBEN ELEMENTE EINES TAX-CMS

